

im Frühjahr 1255 an der Kurie wahrgenommen durch Peter von Hereford und Heinrich de Bartholomaeis, die zur Erfüllung ihrer Mission im November etwa dort angekommen waren, und die ständigen Prokuratoren Heinrichs III., Nikolaus von Plympton und Roger Lovel.¹⁾ Es ist ziemlich sicher, daß die englisch gesinnten Kardinäle auch während der Verhandlungen Alexanders mit den Staufern die Fühlungnahme mit den englischen Bevollmächtigten aufrechterhalten haben und daß nach dem Scheitern der Bemühungen des Papstes sie sogleich die Wiederaufnahme des englischen Plans betrieben haben, um so mehr, als der einflußreiche Peter von Hereford erneut Zusicherungen über die Geneigtheit Heinrichs gegeben haben wird. Die Besprechungen haben bereits nach kurzer Zeit zu einem Vertragsabschluß geführt, der zwar formell neu war, inhaltlich jedoch manche Bestimmung des ersten Vertrags übernommen haben dürfte. Am 9. April wurde Edmund erneut mit dem Königreich belehnt und ein umfangreiches Vertragsinstrument aufgesetzt.²⁾

Edmund erhält in dem Vertrag das *regnum Siciliae ac totam terram quae est citra Farum usque ad confinia terrarum Ecclesiae*, d. h. den festländischen Teil und die Insel des Königreichs.³⁾ Das Land ist unteilbar und dem Papst lehnspflichtig. Der König und seine Erben haben dafür dem jeweiligen Papst den Lehnseid zu leisten. Als Anerkennung der Lehnspflicht hat der König jährlich am Fest Peter und Paul 2000 Goldunzen zu entrichten. Der König ist weiterhin verpflichtet, der Kirche im Notfall 300 Ritter innerhalb des Patrimoniums, im Herzogtum Spoleto oder der Mark Ancona für drei Monate auf seine Kosten zu stellen.

Nr. 398). Zu dem Antrag, für Alfons von Castilien nach Afrika zu gehen, war Heinrich durch die Bestimmungen des mit diesem geschlossenen Friedensvertrags gehalten; vgl. Rymer 298; P. Scheffer-Boichorst, Kleinere Forstsch. zur Gesch. des MA. XIV: 3. Gesch. Alfons von Castilien (MÖG. 9, 1888, 226).

¹⁾ Calendar of Close Rolls of the Reign of Henry III 1254—1256 (1931) 50, 64; C. Pat. R. 1247—1258, S. 399; Extracts from the liberate Rolls, relative to loans supplied by Italian merchants to the Kings of England ed. Ch. G. Young (Archaeologia 28, 1840), 267 u. 270.

²⁾ Rymer 316; p. 15784; BSW. 8974.

³⁾ Siehe dagegen Karst a. a. O. 100 Anm. 2.